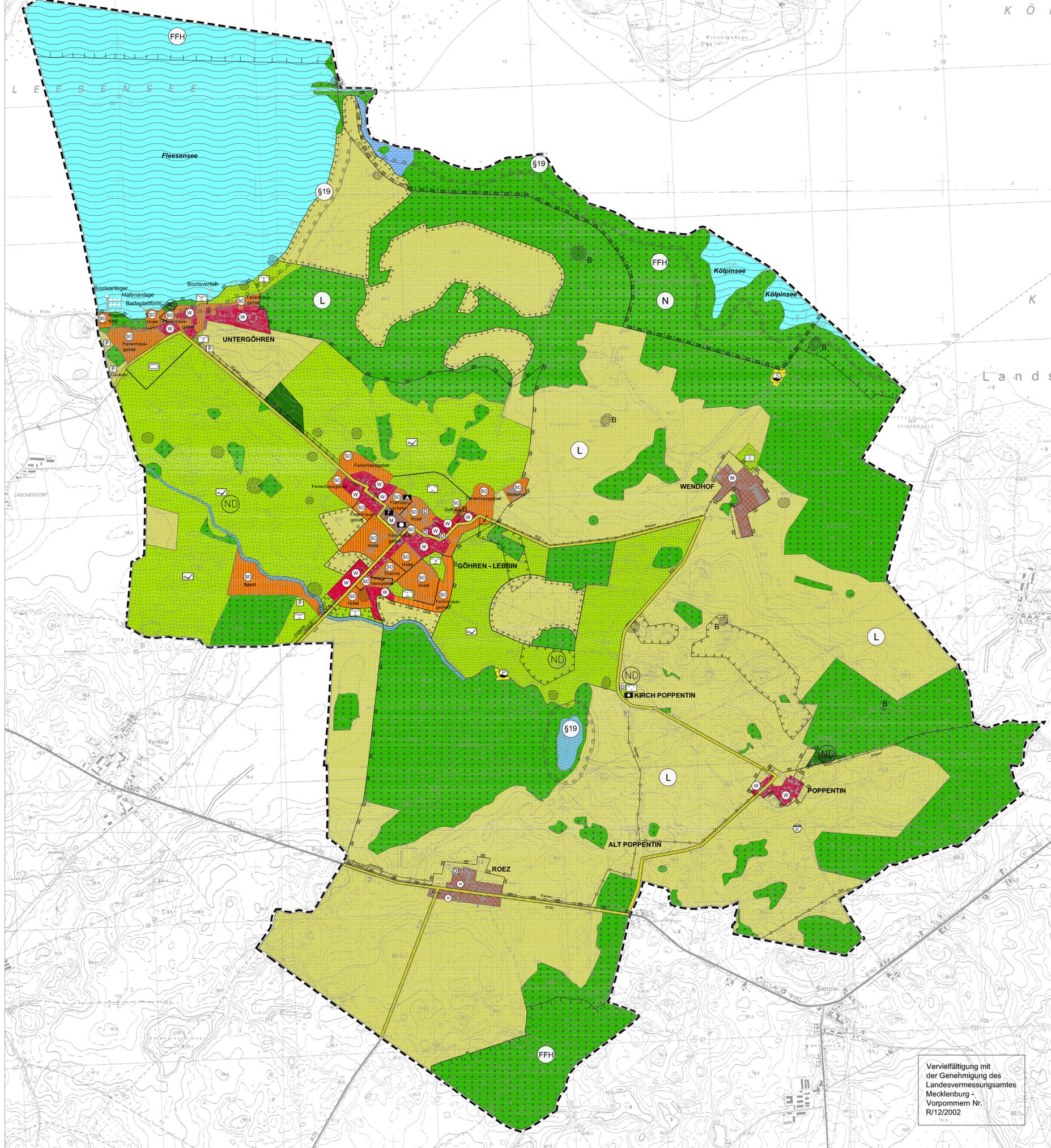


Teil A: Planzeichnung M. 1:10.000



Vervielfältigung mit der Genehmigung des Landesvermessungsamtes Mecklenburg - Vorprogramm Nr. R/12/2002

Teil B: Planzeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereiches**
- Art der baulichen Nutzung** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
 - W Wohnbaufläche geplant
 - M Gemischte Baufläche
 - SO Sondergebiet geplant
- Ferienhausgebiet (§10 BauNVO) Fremdenverkehr (§11 BauNVO) Reiterhof (§11 BauNVO) Hotel (§11 BauNVO)
 - Therme (§11 BauNVO) Sport (§11 BauNVO)
 - Wassersport (§11 BauNVO) Golfclub (§11 BauNVO)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf** (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
 - Öffentliche Verwaltung Kirche
 - Feuerwehr Veranstaltungshalle
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege** (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
 - überörtliche / örtliche Verkehrsstraße
 - Ruhender Verkehr z.B. Caravan
- Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
 - Flächen für Ver- und Entsorgung
 - Pumpwerk Schöpfwerk Pflanzenkläranlage
- Hauptversorgungsleitungen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
 - unterirdisch (mit Angabe der Leitungart)
- Grünflächen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
 - Grünflächen
 - Parkanlage Naturnaher Parkanlage Friedhof Utopark Festplatz / Gokart Strandpromenade Sportplatz
 - Golfplatz Schießplatz Tiergehege
- Wasserfläche** (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)
 - Wasserfläche
- Flächen für die Landwirtschaft** (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)
 - Acker und Grünland
- Flächen für Wald** (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)
 - Wald
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
 - Fläche für Maßnahmen
 - Aufforstungsfläche
- Sonstige Darstellungen**
 - Feuchtgebiete
 - Bootsanleger auf Bundeswasserstraße
 - Bootsverleih auf Bundeswasserstraße
 - Badeplattform auf Bundeswasserstraße
 - Hafenanlage auf Bundeswasserstraße
- Nachrichtliche Übernahme**
 - 100 m Gewässerschutzstreifen
 - Naturschutzgebiet
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Flora-Fauna-Habitat Gebiet
 - Vorkommen von kalkigen Rohstoffen (Kreide)
 - Naturdenkmal
 - Die Beseitigung von Naturdenkmälern sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützte Umgebung führen können, sind gemäß § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.
 - Baudenkmal
 - Bodendenkmal
 - Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich 6 Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung - gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V nicht zugestimmt werden kann.
 - Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallende Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.
 - Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.
 - Bundeswasserstraße

BIO- UND GEOTOPE

Die gemäß §§ 20 und 27 LNatG M-V geschützten Biotop- und Geotope wurden aufgrund ihrer Kleinteiligkeit und ihres Darstellungsumfanges nicht dargestellt. Sie sind dem Landschaftsplan zu entnehmen. Für die nach §§ 20 und 27 LNatSchG M-V geschützten Biotop- und Geotope gilt unabhängig von ihrer Darstellung im Flächennutzungsplan, dass Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen, unzulässig sind.

ALTLASTEN

Im Altlastenkataster des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V sind zwei Altlasten (Gem. Poppentin, Wendhof) sowie ein Altstandort (Gem. Poppentin) aufgeführt. Die bis vor wenigen Jahren vorliegenden Verdachtsflächen wurden untersucht und nicht bestätigt.

Verfahren

Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss der Gemeindevertretung vom eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Göhren-Lebbin, den (Bürgermeister)

Planungsanzeige

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist mit dem Schreiben vom beteiligt worden.

Göhren-Lebbin, den (Bürgermeister)

Öffentliche Auslegung

Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) hat die Gemeindevertretung am dem Entwurf des Flächennutzungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.

Göhren-Lebbin, den (Bürgermeister)

Abwägungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am die Abwägung über die Holzgerätinganlagen beschlossen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangen sind. Die Abwägungsergebnisse wurden mit dem Schreiben vom mitgeteilt.

Göhren-Lebbin, den (Bürgermeister)

Feststellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am den Flächennutzungsplan beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde gebilligt.

Göhren-Lebbin, den (Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht wurde mit Bescheid der Genehmigungsbehörde vom 20..... Aktenzeichen erteilt.

Mit Beschluss vom 20..... tritt die Gemeinde der Genehmigung - mit Auflagen und Maßgaben - bei.

Göhren-Lebbin, den (Bürgermeister)

Ausfertigung

Der Flächennutzungsplan bestehend aus Planzeichnung und Erläuterungsbericht wird hiermit ausgefertigt.

Göhren-Lebbin, den (Bürgermeister)

Bekanntmachung

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich am 20..... bekannt gemacht.

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wurde der Flächennutzungsplan wirksam.

Göhren-Lebbin, den (Bürgermeister)

Gemeinde Göhren - Lebbin Flächennutzungsplan

M. 1: 10.000



Landschaftsplanung: **STEFAN WALLMANN**
Freier Landschaftsarchitekt BDLA
Schönfließener Str. 84 - 16548 Gülkenice (Nb.) - Fon 033056-94520 - Fax 033056-94540

planungsgruppe 4

Umweltplanung für Kommune u. Region GmbH
Dipl.-Ingenieure Architekten und Stadtplaner
Johann-Friedrich-Str. 37 D-10711 Berlin
Fon 896 80 80 Fax 891 68 68 28.01.2008